

LOHNVERTRAG

I. § 1 Vertragspartner

Dieser Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 21. Oktober 2013, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. Lohnanhang

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab **1. November 2014**.

Lohngruppe:	Monatsgrundlohn in €
a) Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.015,24
b) Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	1.917,47
c) Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	1.856,92
d) Sonstige Arbeitnehmer	1.662,19
e) Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	630,38
im 2. Lehrjahr	847,03
im 3. u. 4. Lehrjahr	1.158,83

V. Weihnachtsgeld

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtsgeld Käse im Wert von € 6,97 und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	94,99	21. DJ	pro Monat	221,44
6. DJ	pro Monat	115,72	24. DJ	pro Monat	258,88
9. DJ	pro Monat	136,49	27. DJ	pro Monat	274,27
12. DJ	pro Monat	157,21	30. DJ	pro Monat	289,68
15. DJ	pro Monat	178,62	33. DJ	pro Monat	304,40
18. DJ	pro Monat	200,02	36. DJ	pro Monat	319,10

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	17,74
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	26,13
Für Nächtigung	32,89
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	15,14

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. November 2014 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 11. November 2014

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Der Bundesinnungsmeister:
KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller

Der Innungsmeister:
KommRat Ing. Karl Inführ

Die Geschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:
Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Sekretär:
Franz Rigler